

Satzung des Vereins stattArchiv e.V.

V2.0 – 27.09.2024

§1 Name, Sitz und Eintragung

1. Der Name des Vereins lautet stattArchiv e.V..
2. Sitz des Vereins ist Greifswald. (c/o Corner, Friedrich-Loeffler-Straße 44a)
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Gemeinnützigkeit und Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur, des Umweltschutzes und Klimaschutzes und des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.
Außerdem fördert er die Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte und Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden.
Der Verein bezweckt die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten oben genannter gemeinnütziger Zwecke.
Der Verein ist religiös und konfessionell ungebunden, unabhängig von politischen Parteien und Verwaltung.
3. Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch
 - a. Aufklärungsarbeit bezüglich des Umweltschutzes und des Klimaschutzes
 - b. gemeinschaftlich umgesetzte Denkmalpflege, anhand des „Alten Stadtarchivs“ in der Arndtstraße 2, 17489 Greifswald
 - c. die Durchführung kultureller Veranstaltungen wie z.B. Lesungen oder Filmvorführungen
 - d. die Förderung der Hilfe für Menschen, die von politischer, rassistischer, religiöser oder sexistischer Diskriminierung betroffen sind; insbesondere durch Initiativen zur Verbesserung der Wohn- und Lebensbedingungen für Menschen, die aufgrund dieser Diskriminierung auch auf dem Wohnungsmarkt benachteiligt werden
 - e. Aufklärungsarbeit bezüglich politisch, rassistisch, religiös oder sexistisch motivierter Übergriffe und geschlechtlicher Identität und Orientierung
 - f. Etablierung eines diskriminierungssensiblen Umgangs im alltäglichen Miteinander
 - g. Informationsveranstaltungen zu genannten Themen und bürgerlichem/zivilgesellschaftlichem Engagement.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Verein setzt sich gegen alle Formen von Diskriminierung ein und unterstützt Menschen, die aufgrund ihrer politischen Einstellung, Geschlechtsidentität, Religion oder sozialen/kulturellen Herkunft bzw. aufgrund von Zuschreibungen in diese Kategorien und/oder aufgrund ihres Erscheinungsbildes benachteiligt, marginalisiert und verfolgt werden.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele aktiv oder materiell zu unterstützen.

2. Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand nachdem alle Mitglieder über den Antrag informiert wurden und die Chance hatten, Bedenken zu äußern. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Aufnahme durch den Vorstand. Mit dem Antrag erkennt die:der Bewerber:in für den Fall ihrer:seiner Aufnahme die Satzung an. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.

3. Arten der Mitgliedschaft

a) Aktive Mitgliedschaft: Ein aktives Mitglied ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und darf in den Vorstand gewählt werden.

b) Fördermitgliedschaft: Ein Fördermitglied ist nicht stimmberechtigt, darf aber Vorschläge an den Vorstand herantragen. Fördermitglieder können nicht in den Vorstand gewählt werden.

4. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder mit dem Tod.

5. Der Verein duldet in seinen Zusammenhängen keine diskriminierenden oder menschenverachtenden Bestrebungen. Dem widersprechende Handlungen sowie ein Engagement in Parteien und Organisationen, die zu den genannten Zielen im Widerspruch stehen, sind mit einer Mitgliedschaft im Verein nicht vereinbar.

6. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es im Widerspruch steht zu den genannten Vereinszielen oder unvereinbare Handlungen, wie in §3 Absatz 5 bekannt gemacht sind oder aus einem anderen wichtigen Grund. Dem betroffenen Mitglied sind zuvor die Gründe für den Ausschluss schriftlich darzulegen. Dem Mitglied ist vor der Entscheidung die Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Äußerung in der Mitgliederversammlung zu geben. Über den Ausschluss des Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung ohne die Auszuschließende bzw. den Auszuschließenden endgültig.

7. Vereinsmitglieder können für ihre Mitgliedschaft Beiträge entrichten. Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§4 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§5 Mitgliederversammlung (MV)

1. Die MV wird mindestens alle zwei Jahre vom Vorstand einberufen und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
- Wahl des Vorstandes
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung

2. Eine außerordentliche MV muss auf Antrag von mindestens einem aktiven Mitglied einberufen werden.

3. Zur ordentlichen sowie zur außerordentlichen MV werden mindestens zwei Wochen vorher mit schriftlicher Bekanntgabe der vom Vorstand festgesetzten vorläufigen Tagesordnung die Mitglieder eingeladen. Die Schriftform kann durch elektronische Übermittlung ersetzt werden. Maßgeblich für die Zustellung ist die dem Verein jeweils zuletzt bekannt gemachte Post- bzw. E-Mail-Adresse.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der aktiven Mitglieder anwesend sind.

5. Die Beschlüsse der MV werden protokolliert und von der protokollierenden Person unterzeichnet.

§6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Personen. Der Vorstand ist der MV verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden.

2. Jeweils ein Vorstandsmitglied ist gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

3. Die Mitgliederversammlung wählt nach dem Konsensprinzip, d.h. einstimmig. Nur Mitglieder des Vereins dürfen dem Vorstand angehören. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

4. Vorstandsmitglieder dürfen maximal 6 Jahre durchgehend ihr Amt ausüben. Ausnahmen hiervon müssen von der Mitgliederversammlung im Konsens beschlossen werden.

§7 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das gesamte Vermögen des Vereins an den Verein „Jugend kann bewegen e.V.“ mit Sitz in Greifswald über, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 27.09.2024 beschlossen.